



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



# Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
und dem Land Baden-Württemberg

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



# Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 16. September 2019  
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,  
verlängert durch Vereinbarung vom 2. Oktober 2024,  
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

## Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

## § 1

### Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

### § 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

#### § 4

### **Fortschrittsbericht**

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

#### § 5

### **Monitoring, Evaluation**

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

#### § 6

### **Geschäftsstelle des Bundes**

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

## § 8 Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## § 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.**

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

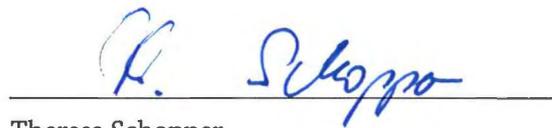
Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 11.07.2025

Berlin, den 11.07.2025



Karin Prien  
Bundesministerin für  
Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



Theresa Schopper  
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport  
des Landes Baden-Württemberg

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

*Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:*

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

### 2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG  
*Bitte ankreuzen im Formular*

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte<sup>1</sup>
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung<sup>2</sup>
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG<sup>3</sup>

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.*

---

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>2</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>3</sup> Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

*Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.*

**a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG**

**Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes**

**Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme**

Fortgesetzte Maßnahme<sup>4</sup>     Neue Maßnahme<sup>5</sup>

*Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.*

**aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.*

*Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).*

**bb) Konkrete Maßnahme**

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:*

---

<sup>4</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>5</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

**b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG**

**Bezeichnung des Handlungsfeldes**

**Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme**

aa) Handlungsziele

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.*

bb) Konkrete Maßnahme

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:*

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

*Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.*

cc) Meilensteine

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

### **III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG  
*Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.*
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG  
*Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.*

## IV. Finanzierungskonzept

### 1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

*Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst*

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

*Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).*

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren <sup>6</sup>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

<sup>6</sup> Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2025	2026	2025–2026
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

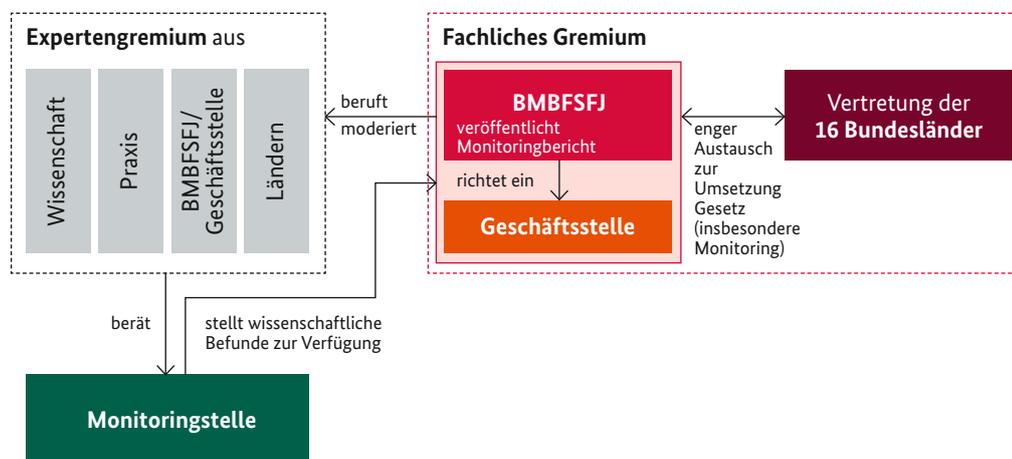
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

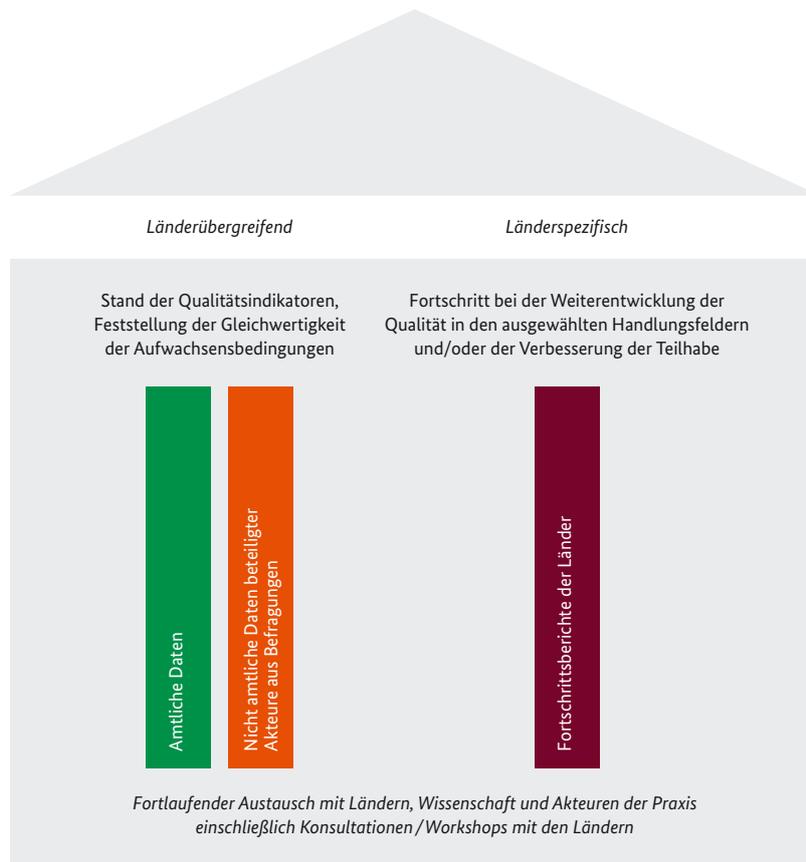
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

**Anlage 2 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Baden-Württemberg

vom 1. Januar 2025

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land**

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Die Gesamtverantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote liegt nach den §§ 79 und 80 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ungeachtet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe obliegt in Baden-Württemberg die Durchführung der Aufgaben zur Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege – einschließlich der Bedarfsplanung – nach § 3 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz, KiTaG) den Gemeinden.

Die kommunale Bedarfsplanung entscheidet über die Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung (Öffnungszeiten, Angebotsformen) in einer Gemeinde. Welche konkreten Betreuungsangebote von der Gemeinde bzw. den freien Trägern bereitgestellt werden, hängt von der örtlichen Bedarfslage ab. Hierüber hat letztlich die Gemeinde im Zusammenwirken mit den jeweiligen freien Trägern zu entscheiden. Landesseitig gibt es hierzu keine Vorgaben.

Nach der Regelung in § 29 b Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) erhalten die Kommunen zweckgebunden zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen in Höhe von insgesamt 925,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2024. Den Zuweisungen wird der Betrag vorweg entnommen, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt.

Nach § 29 c FAG fördert das Land zweckgebunden die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Seit dem Jahr 2014 trägt das Land unter Einbeziehung

der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Zuweisungen nach § 29 c FAG betragen für das Jahr 2024 rund 1.324,4 Millionen Euro.

Die Zuweisungen nach § 29 b und § 29 c FAG werden auf die Kommunen nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Kindertageseinrichtungen (bezüglich § 29 c FAG auch in Kindertagespflege) betreuten Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben (nach dem Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik), unter Berücksichtigung der wöchentlichen Betreuungszeit verteilt.

Die Gemeinden sind für die Förderung von Einrichtungen freier und privatgewerblicher Träger im Sinne des KiTaG nach § 8 zuständig. Träger von Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben gegenüber den Standortgemeinden einen Förderanspruch von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Träger von Kinderkrippen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

Träger von Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c FAG im Vorjahr ergebenden Betrags.

In den vergangenen Jahren hat die Landesregierung die Investitionen in die frühkindliche Bildung massiv erhöht. Auch in den kommenden Jahren wird die frühkindliche Bildung qualitativ weiterentwickelt und ausgebaut. Im „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ wurden mit den kommunalen Landesverbänden umfassende Maßnahmen vereinbart, um die frühkindliche Bildung weiter zu verbessern. Das Land und die kommunalen Landesverbände haben im Pakt für gute Bildung und Betreuung vereinbart, dass sich das Land ab dem Jahr 2019 an den Ausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab drei Jahren beteiligt. In den Jahren 2024 und 2025 beläuft sich die Beteiligung auf 1 Euro pro Stunde und Kind ab drei Jahren. Ab dem Jahr 2026 wird das Land seine Beteiligung an der laufenden Geldleistung auf 1,30 Euro pro Kind ab drei Jahren erhöhen.

In diesem Zuge wurde im Jahr 2020 auch das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) errichtet.

Das Forum ist eine Landeseinrichtung für die Elementarbildung des Landes Baden-Württemberg, die sich mit den Themen der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung befasst. Mit der Einrichtung des FFB hat die frühkindliche Bildung einen angemessenen Stellenwert sowohl in Baden-Württemberg als auch über die Landesgrenzen hinaus erhalten. Das Forum versteht sich als eine Kommunikations- und Vernetzungsplattform für Verantwortliche aus Politik, Wissenschaft, Trägerverbänden und Kita-Trägern, Leitungen, pädagogischen Fachkräften und der Kindertagespflege mit dem Ziel, Qualität in Kitas zu sichern und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus werden die Perspektiven aller Beteiligten hör- und sichtbar gemacht.

Der Elternbeteiligung kommt auch im frühkindlichen Bereich große Bedeutung zu. Ergänzend zu den Elternbeiräten, die bei den Einrichtungen gebildet werden, und der Möglichkeit, sich örtlich und überörtlich zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen, wurde der Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK) gesetzlich verankert und wird erstmals in Baden-Württemberg gewählt. Er ist die Vertretung der Eltern auf Landesebene, deren Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden, und berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Folgende landesrechtliche Regelungen liegen den Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg zugrunde:

- Das FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), regelt in § 29 b die Kindergartenförderung (Altersgruppe drei bis sechs Jahre) und in § 29 c die Förderung der Kleinkindbetreuung in der Altersgruppe von null bis drei Jahre und in § 29 e die Förderung der pädagogischen Leitungszeit. (Vgl.: [https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=FinAusglG\\_BW](https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=FinAusglG_BW))
- Das KiTaG vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 95), regelt bezüglich Kita-Leitungen, welche Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung befugt sind (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 KiTaG). Aufgaben von Leitungskräften werden in allgemeiner Form geregelt (§ 7 Absatz 7 KiTaG). (Vgl.: [https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=KiTaG\\_BW](https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=KiTaG_BW))
- Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7). (Vgl.: [https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=KiTaV\\_BW](https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=KiTaV_BW))
- Zielsetzungen für die Elementarerziehung werden im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung definiert (vgl. **§ 9 Absatz 2 KiTaG**). Dieser wurde in einem breiten Beteiligungsprozess weiterentwickelt und soll im Sommer 2025 veröffentlicht werden. Im Zuge der Weiterentwicklung wurden u. a. die Bereiche Sprache, Inklusion, Gestaltung von Zusammenarbeit und Übergängen sowie Qualitätsentwicklung vertieft und gestärkt.
- Im Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025, wurde verankert, dass Kinder, bei denen in der Einschulungsuntersuchung ein intensiver Sprachförderbedarf festgestellt wurde, künftig im Jahr vor Schuleintritt eine verpflichtende, zusätzliche Sprachförderung erhalten (Vgl. **GBl. 2025 Nr. 6**). Der Einstieg erfolgt im Schuljahr 2024/2025, eine Flächendeckung und damit verbindliche Umsetzung soll ab dem Schuljahr 2027/2028 erfolgen.

Landesprogramme im Bereich Qualität:

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 6. April 2021. Diese beinhaltet u. a. die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Art, Höhe und Ziel der Zuwendung. (Vgl.: <https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=VVBW-KM-20210406-SF>)

- Verwaltungsvorschrift zur Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri)“ als Teil des baden-württembergischen „Pakts für gute Bildung und Betreuung“. Diese regelt u. a. die Durchführung von Entwicklungsgesprächen sowie Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf, die Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KiTaG oder die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR) besuchen. (Vgl.: <https://kindergaerten.kultusbw.de/,Lde/Kolibri>)
- Qualitätsrahmen und Förderrichtlinie zur Umsetzung des Landesförderprogramms „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZ)“. (Vgl.: <https://www.kifaz-bw.de>)
- In Vorbereitung: Verwaltungsvorschrift zur flächendeckenden Ausweitung des Modellversuchs Inklusion als Teil des baden-württembergischen „Pakts für gute Bildung und Betreuung“. Der flächendeckende Ausbau soll ab Herbst 2025 erfolgen.
- In Vorbereitung: Verwaltungsvorschrift zum Ausbau des Programms Sprach-Kitas im Zuge der Umsetzung des Landeskonzepts zur Sprachförderung „SprachFit“. Zur Stärkung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung aller Kindertageseinrichtungen wird ein „Fachdienst Sprache“ aufgebaut, der Kindertageseinrichtungen bedarfsorientiert im Bereich Sprache berät und begleitet. Der Einstieg erfolgt im Kita-Jahr 2025/2026. Darüber hinaus soll ein kriteriengeleiteter, bedarfsorientierter Ausbau der Sprach-Kitas (Stellen Fachkraft Sprache) erfolgen.

Zum Ausgleich der Mehrlasten für die durch Artikel 2 Ziffer 2 Buchstabe c Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sogenanntes Gute-KiTa-Gesetz) erfolgte Änderung von § 90 Abs. 4 SGB VIII (Beitragsfreiheit für Geringverdiener, u.a. Familien mit Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) standen Baden-Württemberg in den Jahren 2023 und 2024 Bundesmittel in Höhe von jährlich rd. 20,05 Millionen zu. Aufgrund des Inkrafttretens der Änderung von § 90 SGB VIII am 1. August 2019 belief sich der Anteil für das Jahr 2019 davon abweichend auf 8.332.674 Millionen Euro (5/12 von 19.998.417 Millionen Euro). Insgesamt haben die Kommunen in Baden-Württemberg, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, Kompensationsleistungen vom Bund in Höhe von 108.427.925 Euro für die Jahre 2019–2024 erhalten.

Im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes sollen Baden-Württemberg nach Prognosen auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. September 2023 aufgrund der Änderung der vertikalen Umsatzsteuer-Verteilung in den Jahren 2025 und 2026 voraussichtlich jeweils rd. 20,18 Millionen Euro zum Ausgleich der Mehrlasten zur Verfügung gestellt werden.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Baden-Württemberg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	<i>2.569.396.238,88 Euro</i>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<i>1.369.933.229,71 Euro</i>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<i>245.101.359,00 Euro</i>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

### a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte<sup>1</sup>
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung<sup>2</sup>
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

### b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG<sup>3</sup>

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

---

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>2</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>3</sup> Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

- a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**  
**Maßnahme 1 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten**

- Fortgesetzte Maßnahme<sup>4</sup>     Neue Maßnahme<sup>5</sup>

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Zielsetzung ist die weitere Erhöhung der Zahl der Auszubildenden und die Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung für die praxisintegrierte vergütete Ausbildung. Die Maßnahme dient damit der Sicherung und Stärkung des Qualifikationsniveaus des pädagogisch tätigen Personals. Durch die Maßnahme soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, das pädagogisch tätige Personal entsprechend zu qualifizieren, berufliche Perspektiven zu eröffnen und zugleich einer Dequalifizierung im Feld entgegenzuwirken.

Die Maßnahme trägt dazu bei, den Standard „Qualifikation Kita-Personal“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 26 ff). Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stand 1. Januar 2022), eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher, ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben sollen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem sie die Rahmenbedingungen für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher verbessert, die Ausbildung für künftige Fachkräfte attraktiver macht und so dazu beiträgt, mehr Personen für diese Ausbildung zu gewinnen. Daneben verbessert die Maßnahme auch die Rahmenbedingungen der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten und trägt so zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage für personalrelevante Standards bei.

<sup>4</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>5</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

bb) Konkrete Maßnahme

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Baden-Württemberg werden seit dem Schuljahr 2020/2021 zusätzliche Ausbildungsplätze im Bereich der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten gefördert. Die Maßnahme soll mit zwei weiteren Tranchen fortgeführt werden. Sie wird als Förderprogramm ausgestaltet. Basis der Maßnahme bildet eine Verwaltungsvorschrift.

Die Zuwendung dient dazu, Träger der Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der praxisintegrierten, vergütenden Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistenz ausbilden, finanziell zu entlasten und damit die Erweiterung des Ausbildungsangebots in der Fachkräfteausbildung zu unterstützen.

Voraussetzung für die Förderung ist neben der Ausbildung im Rahmen der PiA im Wesentlichen, dass mit der Schülerin oder dem Schüler ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einer Eingruppierung gemäß Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege, geschlossen wird und sich die Ausbildungskapazität des Trägers in der PiA durch den geförderten Ausbildungsplatz im Verhältnis zum Vorjahr erhöht. Bei der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin oder zum sozialpädagogischen Assistenten reduziert sich die einer auszubildenden Erzieherin oder einem auszubildenden Erzieher einschließlich der jeweiligen Jahressonderzahlung tariflich zustehende Vergütung auf 96,46 Prozent. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Die Höhe des pauschalen Zuschusses zu der Ausbildungsvergütung richtet sich am Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege, aus. Seine Höhe beträgt (pro Monat und auszubildender Person) in der Ausbildung zum Erzieher und zur Erzieherin für das erste Ausbildungsjahr: 1.600 Euro und für das zweite Ausbildungsjahr: 1.750 Euro und in der Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten und zur sozialpädagogischen Assistentin für das erste Ausbildungsjahr: 1.550 Euro und für das zweite Ausbildungsjahr: 1.700 Euro.

Die Förderung soll in zwei Tranchen erfolgen. Der Förderzeitraum der Tranche 1 umfasst den Zeitraum vom 1. September 2025 bis 28. Februar 2027. Tranche 2 umfasst den Zeitraum vom 1. September 2026 bis 28. Februar 2027.

Eine Förderung nach dem Programm ist nicht möglich, wenn für das Ausbildungsverhältnis bereits eine Förderung nach einem anderen Programm des Bundes oder des Landes erfolgt.

Die administrative Abwicklung des Förderprogramms erfolgt durch die L-Bank.

cc) Meilensteine

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine Förderung (praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung)</b>
Sobald die Mittel sicher zur Verfügung stehen (voraussichtlich August 2025)	Veröffentlichung der Förderrichtlinie
ab Herbst 2025	Beantragung und Bearbeitung der Anträge der ersten Tranche
Frühjahr 2026	Auszahlung der ersten Rate
Herbst 2026	Auszahlung der zweiten Rate
Herbst 2026	Beantragung und Bearbeitung der Anträge der zweiten Tranche
Ende des Jahres 2026	Auszahlung der ersten Rate
Frühjahr 2027	Vorlage des Verwendungsnachweises, nach Prüfung: Auszahlung der letzten Rate beider Tranchen
bis spätestens 30. Juni 2027	Finaler Nachweis bzgl. Auszahlungen

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen<sup>6</sup>**

- Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung (jährliche Statistik des Landes Baden-Württemberg)
  - Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) – Zielwert: 1.000 zusätzliche Ausbildungsverhältnisse (Erzieherin/Erzieher)
  - Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) – Zielwert: 500 zusätzliche Ausbildungsverhältnisse (sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent)

<sup>6</sup> Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

### **Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Tageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

### **Maßnahme 2 – Stärkung der Praxisanleitung**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wird an Fachschulen für Sozialpädagogik absolviert. Die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten (praxisintegriert) findet an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz statt. Insbesondere in den praxisintegrierten Ausbildungsformen hat der Lernort Praxis einen hohen Stellenwert. Die Praxisanleitung ist das Medium für die Vermittlung von praxiserprobten Methoden und Inhalten sowie den Lerntransfer zwischen Theorie und Praxis. Sie ist Berater, Moderator und Vorbild. Die Erzieherin bzw. der Erzieher in dieser Funktion muss über eine sehr gute fachliche Qualifizierung und persönliche Reife zum Anleiten von (jungen) Erwachsenen verfügen.

Ziel der Maßnahme ist es, die Qualität in den Kindertageseinrichtungen zu steigern, indem die Arbeit der Praxisanleitung für Auszubildende in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie in der praxisintegrierten Ausbildung in sozialpädagogischer Assistenz durch Zeitanteile wertgeschätzt wird. Durch diese Maßnahme soll auch die Zusammenarbeit mit dem Lernort Schule, der die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte trägt, gefördert werden.

Hierdurch soll ein Beitrag zur Erreichung des Standards „Praxisanleitung“ geleistet werden (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 29 f.). Der Standard sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll. Die anleitende Fachkraft soll über eine spezifische Qualifizierung für die Praxisanleitung verfügen. Die Maßnahme trägt dazu bei, diesen

Standard anzubahnen, indem Personen in der Ausbildung durch die Maßnahme ein guter Praxis-einstieg ermöglicht wird, für die Begleitung dieser Personen mit durchschnittlich zwei Stunden pro Woche ausreichend zeitliche Ressourcen gewährt werden und Anforderungen an Qualifikation und Berufserfahrung der anleitenden Fachkraft gestellt werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG fördert Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2020/2021 die Vergütung von Praxisanleitung. Die Maßnahme soll mit zwei weiteren Tranchen und unter Erweiterung der Zielgruppen fortgeführt werden. Sie wird als Förderprogramm ausgestaltet. Basis der Maßnahme bildet eine Verwaltungsvorschrift.

Die Zuwendung wird Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Stärkung der Praxisanleitung im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung gewährt, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu sichern und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

Es wird ein Praxisbonus für die Anleitung der Auszubildenden in Form einer geförderten Freistellung in Höhe von 2.300 Euro pro Jahr und auszubildender Person gewährt. Die anleitende Fachkraft ist dabei mindestens in einem Umfang von durchschnittlich zwei Stunden pro Woche freizustellen. Die anleitende Fachkraft muss über eine berufliche Qualifikation gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach der Ausbildung verfügen. Eine Fachkraft kann bis zu drei Auszubildende gleichzeitig betreuen.

Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) sowie der dreijährigen, praxisintegrierten sozialpädagogischen Assistenz-ausbildung.

Sofern eine Freistellung nicht möglich ist, kann die erforderliche zeitliche Entlastung der Fachkräfte auch durch die Beschäftigung von Zusatz- und Verwaltungsfachkräften nach § 7 Absatz 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) bewirkt werden. Die durch den Einsatz der Verwaltungs- und Zusatzkräfte gewonnene Zeit kann von den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zur Anleitung von Auszubildenden genutzt werden. Der Mindestpersonalschlüssel bleibt hiervon unberührt.

Die Praxisanleitung folgender Bildungsgänge soll ab dem Schuljahr 2025/2026 ebenfalls gefördert werden, da sowohl der Umfang der Anleitung als auch die Voraussetzungen bezüglich der Qualifizierung der Anleitung zu den bereits förderfähigen identisch ist und durch diese Zielgruppenerweiterung dem Zuwendungsziel einer hochwertigen Ausbildung und dem Vermeiden von Ausbildungsabbrüchen entsprochen werden kann:

- die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Teilzeit;
- die auf zwei Jahre verkürzte praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz;
- das Berufspraktikum im Rahmen der klassischen Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz.

Die Förderung soll in zwei Tranchen erfolgen. Der Förderzeitraum der Tranche 1 umfasst den Zeitraum vom 1. September 2025 bis 31. August 2026. Tranche 2 umfasst den Zeitraum vom 1. September 2026 bis 28. Februar 2027.

Die Abwicklung des Verfahrens erfolgt über die L-Bank.

cc) Meilensteine

Jahr	Meilensteine
Sobald die Mittel sicher zur Verfügung stehen (voraussichtlich August 2025)	Veröffentlichung der aktualisierten Verwaltungsvorschrift
ab Herbst 2025	Beantragung und Bearbeitung der Anträge der ersten Tranche
Frühjahr 2026	Auszahlung der ersten Rate
Ende 2026/Anfang 2027	Vorlage des Verwendungsnachweises, nach Prüfung: Auszahlung der letzten Rate
ab Herbst 2026	Beantragung und Bearbeitung der Anträge der zweiten Tranche
bis Ende 2026	Auszahlung der ersten Rate
Frühjahr 2027	Vorlage des Verwendungsnachweises, nach Prüfung: Auszahlung der letzten Rate
bis spätestens 30. Juni 2027	Finaler Nachweis bzgl. Auszahlungen

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der geförderten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler bzw. Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Ausbildungsgängen (amtliche Schulstatistik)

### **Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Die folgenden Kriterien können (näherungsweise) Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Tageseinrichtungen in Stunden pro Woche (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung – [ERiK])
- Zuständigkeit für Praxisanleitung in den Tageseinrichtungen (ERiK)

### **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

#### **Maßnahme 3 – Unterstützung der Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der Maßnahme ist die verbindliche Bereitstellung von Zeitkontingenten für pädagogische Leitungsaufgaben und das Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen für Kita-Leitungen, um diese für Leitungsarbeit zu befähigen und ihnen ausreichend Zeit hierfür einzuräumen. Hierdurch soll die Qualität der Arbeit der pädagogischen Leitung insgesamt gestärkt werden.

Zur Sicherung einer guten Qualität der Betreuung und Bildung an der jeweiligen Einrichtung ist erforderlich, dass Leitungen die pädagogische Arbeit übergreifend konzeptionell gestalten und deren Umsetzung steuern und begleiten.

Leitungen sind die Basis und der Motor für Teamqualität, Interaktionsqualität sowie Konzeptions- und Organisationsentwicklung. Die Unterstützung der Gewährung der Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben trägt dazu bei, hierfür gute Rahmenbedingungen und entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

Die Maßnahme stärkt die Leitungen von Kindertageseinrichtungen in ihrer pädagogischen Führungsaufgabe. Sie erhalten mehr Zeit zur Wahrnehmung von Kernaufgaben im Bereich der pädagogischen Führung der Einrichtungen (z. B. Gestaltung und begleitende Reflexion kontinuierlicher Entwicklungs-, Interaktions- und Kommunikationsprozesse) und werden hierfür qualifiziert. Dies führt zu einer Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung.

Die Maßnahme trägt dazu bei, die Standards „Leitungs- und Verwaltungssockel“ sowie „Qualifikation Leitung“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“;

S. 30). Der Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“ sieht vor, dass für die pädagogische Leitung Zeitressourcen von mindestens 30 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) und für die Verwaltung von mindestens 14 Prozent eines VZÄ zur Verfügung stehen sollen. Der Standard „Qualifikation Leitung“ sieht vor, dass Leitungen von Kindertageseinrichtungen mindestens über eine abgeschlossene einschlägige Fachschulausbildung, eine spezifische Weiterqualifizierung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieser Standards bei, indem ausreichend Zeitkontingente für pädagogische Leitungsaufgaben gewährt und Kita-Leitungen durch Qualifizierungsmaßnahmen in ihrer Leitungstätigkeit unterstützt und gestärkt werden.

#### bb) Konkrete Maßnahme

##### **Unterstützung der Gewährung von pädagogischer Leitungszeit**

Für die Unterstützung der Gewährung von Leitungszeit wird in Baden-Württemberg unterschieden zwischen betriebswirtschaftlichen Leitungsaufgaben und pädagogischen Aufgaben. Die Ausübung pädagogischer Aufgaben erfordert die Anwesenheit vor Ort, diese können als Kernaufgaben einer Kita-Leitung bezeichnet werden (z. B. Gestaltung und begleitende Reflexion kontinuierlicher Entwicklungs-, Interaktions- und Kommunikationsprozesse). In Baden-Württemberg wird im Rahmen des KiQuTG seit Januar 2020 ein Zeitsockel finanziert, der ausschließlich für die Ausübung dieser Kernaufgaben, nämlich den pädagogischen Leitungsaufgaben, bestimmt ist und den Einrichtungsleitungen von den Trägern verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss (Verankerung im KiTaG und in der KiTaVO). Die Gewährung dieses Zeitsockels soll auch weiterhin finanziell unterstützt werden.

Hierzu wurde ein „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung“ zur Fortführung der Unterstützung der Gewährung von pädagogischer Leitungszeit eingebracht.

Es wird finanziert, dass jede Einrichtungsleitung Leitungszeit in Form eines Zeitsockels bezogen auf die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben erhält. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weitere Gruppe und Woche. Über die Gewährung zusätzlicher Leitungszeit für z. B. Aufgaben, die in den Bereich der betriebswirtschaftlichen Leitung fallen, muss die Einrichtungsleitung mit dem jeweiligen Träger eine individuelle Regelung treffen. Diese individuelle Regelung ist als unabhängig von dem im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes finanzierten Sockel für pädagogische Aufgaben zu sehen.

Mittels eines aktualisierten Flyers zu Regelungen und Inhalten der pädagogischen Leitungszeit sowie ggf. weiteren Informationsformaten durch das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) werden Kita-Leitungen und Träger über die Maßnahme informiert und in ihrer Umsetzung unterstützt.

Die pädagogische Leitungszeit soll bis Ende Dezember 2026 mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz gefördert werden.

### **Qualifizierung der Leitungskräfte**

Qualitätsentwicklung ist eine Kernaufgabe und bezieht sich auf alle wichtigen Akteure in der Kindertageseinrichtung. Die Kita-Leitung ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption und zugleich auch für die Wirksamkeit der Arbeit in der Kita. Somit kommt ihr eine zentrale Rolle zu.

Aus diesem Grund wird seit Januar 2021 für Leitungskräfte eine Qualifizierungsmaßnahme angeboten, die sich auf die drei ausgewählten Bereiche pädagogischer Leitungstätigkeit bezieht. Die Maßnahme wurde im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Baden-Württemberg angestoßen.

Mithilfe einer Arbeitsgruppe wurde ein einheitliches Konzept für die Qualifizierungsmaßnahme entwickelt. Dieses beinhaltet ein Grundlagenmodul (Rechtliche Grundlagen, Qualitätsmanagement, Changemanagement, Kommunikation) sowie je ein Modul zu den ausgewählten Themenbereichen der pädagogischen Leitungszeit, Konzeptions(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung und Interaktions(weiter)entwicklung.

Die Qualifizierung umfasst 80 Unterrichtseinheiten (UE) (an insgesamt 10 Fortbildungstagen; eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten). Zentrale Materialien aus dem Qualifizierungsprogramm stehen unter [www.starke-leitung-starke-kita.de/toolbox](http://www.starke-leitung-starke-kita.de/toolbox) als digitale Toolbox für den Einsatz im Kita-Alltag unbeschränkt zur Verfügung.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung ist die Tätigkeit als Leitung einer Kindertageseinrichtung (§ 7 Absatz 6 KiTaG). Wenn die Kurse nicht voll belegt sind, können auch Stellvertretungen zugelassen werden, die sich auf eine Leitungsstelle vorbereiten.

Kita-Leitungen, die an der Qualifizierung teilnehmen, sollen während der Praxisphasen bei Bedarf ein begleitendes, themen- oder prozessorientiertes Coaching erhalten.

Kita-Leitungen, die an der Qualifizierung teilnehmen bzw. teilgenommen haben, sollen Gelegenheit für einen qualifizierten fachlichen Austausch sowie fachlichen Input erhalten. In Begleitung von Expertinnen und Experten können Themen und Fragestellungen, die im Zuge der Qualifizierung und der täglichen Umsetzung der Leitungsaufgaben entstehen, aufgegriffen und besprochen werden.

Es sollen regionale Veranstaltungsorte flächendeckend in ganz Baden-Württemberg angeboten werden, dabei sind auch digitale Umsetzungsformate möglich.

Ergänzt werden die Inhalte durch den „Starke Kita MOOC“. Das digitale Lernangebot Massive Open Online Course (MOOC) ist eine zeitlich unbefristete Weiterbildungsmöglichkeit für Leitungskräfte

und stellvertretende Leitungen sowie weitere interessierte Akteure im Kita-Umfeld. Eine Teilnahme ist jederzeit kostenfrei möglich. In neun Kapiteln behandelt der MOOC für den Kita-Alltag relevante Themenbereiche: die Rolle der Kita-Leitung, das Kita-Team, rechtliche Grundlagen, die Kita-Konzeption, Qualitäts- und Organisationsentwicklung, Sozialraumorientierung, Übergang Kita-Grundschule, Beschwerdemanagement sowie Gesundheit und Wohlbefinden. Bei erfolgreichem Abschluss des ganzen Kurses gibt es ein Teilnahmezertifikat.

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG soll die Maßnahme weitergeführt und weitere bis zu 25 Qualifizierungskurse für insgesamt bis zu 500 Kita-Leitungen, flankiert durch Netzwerk- und Austauschformate, themen- und prozessorientiertes Coaching und die Weiterentwicklung des MOOCs, umgesetzt werden.

cc) Meilensteine

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
Voraussichtlich November 2025	Voraussichtliches Inkrafttreten der rechtlichen Regelungen vorbehaltlich der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
November 2025	Versand Schreiben an die Träger, Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt
Voraussichtlich ab 10. Dezember 2025	Auszahlung des Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit über die FAG-Auszahlungssystematik
Bis August 2025	Ausschreibung und Beauftragung einer Koordinierungs- stelle mit der Planung und Umsetzung der Weiterführung der Qualifizierung Leitungskräfte unter dem Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
August bis Dezember 2025	Vorbereitung Qualifizierungskurse, Coachings, Netzwerk- und Austauschformate; Start erster Qualifizierungskurse
2026	Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen für Kita-Leitungen

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

**Unterstützung der Gewährung von pädagogischer Leitungszeit**

Die gesetzliche Verankerung bildet die Grundlage für eine verlässliche Umsetzung von Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben. Die Finanzierung des Grundsockels ermöglicht den Trägern, weitere Leitungszeit für pädagogische Aufgaben und aus Reflex hieraus auch für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

- Grad der gewährten und der genutzten gesetzlich verankerten Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben (Ergebnisse der Evaluation Qualität durch Leitungszeit von 2024 durch das FFB)
- Grad der Übereinstimmung von vertraglich vereinbarter und tatsächlich gewährter Leitungszeit (Ergebnisse der Evaluation Qualität durch Leitungszeit von 2024 durch das FFB)

**Qualifizierung der Leitungskräfte**

- Anzahl der Qualifizierungskurse – Zielwert: 25 Qualifizierungskurse
- Anzahl der an den Qualifizierungskursen teilnehmenden Kita-Leitungen – Zielwert: 500 teilnehmende Kita-Leitungen
- Anzahl der Kursteilnehmenden am Starke Kita MOOC – Zielwert: 3.000 Kursteilnehmende

Die Durchführung der Qualifizierung, das Coaching sowie die Netzwerk- und Austauschformate werden von der Koordinierungsstelle hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Bedarfsorientierung evaluiert. Dabei stehen der Wissenszuwachs und Gelingensfaktoren für die Tätigkeit als Kita-Leitung im Fokus.

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“ dokumentieren:

- Anteil Tageseinrichtungen mit vertraglich für (ausschließlich) Leitungsaufgaben angestellten Personen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Verbindlich geregelte Zeitkontingente für Leitungsaufgaben in Stunden pro Woche (ERiK)

Die folgenden Kriterien können (näherungsweise) Fortschritte beim Standard „Qualifikation Leitung“ dokumentieren:

- Anteil Leitungspersonal in Tageseinrichtungen mit mindestens einschlägiger Fachschulbildung (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Anteil Leitungskräfte mit Zusatzausbildung speziell für Leitungstätigkeit (ERiK)
- Berufserfahrung der Leitungen (ERiK)
- Anteil Leitungskräfte, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen insbesondere in den Bereichen Teamentwicklung und Personalführung teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 4 – Fortführung des Programms Sprach-Kitas**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das Land gewährt zur Verbesserung der Qualität der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen Zuwendungen zur Fortführung des Programms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“.

Mit dem Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung wird der Kita-Alltag in seiner Gesamtheit darauf ausgerichtet, die Sprachentwicklung der Kinder zu fördern. Für die Gestaltung der Lern- und Bildungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen ist es wichtig, dass sich alle Kinder und ihre Familien unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Lebenssituation wahrgenommen und akzeptiert fühlen. Dazu braucht es eine Kommunikationskultur, die soziale Vielfalt wertschätzt und die Teilhabe aller unterstützt.

Die Maßnahme trägt dazu bei, die Standards „Funktionsstelle Sprache“ sowie „Fachberatungsschlüssel Kita“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 39 ff).

Der Standard „Funktionsstelle Sprache“ sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Der Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll.

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieser Standards, indem einerseits einschlägig qualifizierte Fachkräfte die Aufgabe wahrnehmen, das Team bei der Umsetzung sprachlicher Bildung und Sprachförderung sowie – auf die sprachliche Entwicklung bezogen – bei der Umsetzung von inklusiver Bildung und der Zusammenarbeit mit Familien zu unterstützen und hierfür die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt zu bekommen, und andererseits Fachberatungen zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um einen Verbund an Kindertageseinrichtungen fachlich zu begleiten, die Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu stärken und die Teams zu sprachbezogenen Themen zu beraten.

Zudem trägt die Maßnahme dazu bei, den Standard „Förderauftrag Sprache“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 38). Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hiesige Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem die Umsetzung sprachlicher Bildung und Sprachförderung als Querschnittsaufgabe durch die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams im pädagogischen Alltag gestärkt wird.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Das Land gewährt Zuwendungen für die Fortsetzung der Arbeit von bereits bestehenden Sprach-Kitas in Bezug auf zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen in Höhe von voraussichtlich 28.500 Euro sowie prozessbegleitende Fachberatungen in Höhe von voraussichtlich 35.500 Euro (pro Person/halbe Stelle und Jahr).

Antragsberechtigt sind Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen bzw. von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, die Zuwendungen im Rahmen des Programms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erhalten haben. Träger von Kindertageseinrichtungen, die jeweils zum Stichtag 1. März 100 und mehr Kinder betreuen, können eine zweite halbe Fachkraftstelle beantragen.

Zentrale Aufgabe der zusätzlichen, im Handlungsfeld Sprache qualifizierten Fachkräfte ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung zu sorgen. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams für

- die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit,
- die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung und
- die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien.

Bei der Umsetzung der drei Handlungsfelder werden auch der Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung inhaltlich berücksichtigt. Alle übrigen Fachkräfte der Einrichtungen sollen befähigt werden, die genannten Handlungsfelder entsprechend umzusetzen. Die konkreten Aufgaben vor Ort sind gemeinsam mit der Einrichtungsleitung festzulegen und können je nach Bedarfslage abweichen. Die Wirkung der zusätzlichen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen soll durch eine kontinuierlich prozessbegleitende zusätzliche Fachberatung gestärkt werden. Dabei werden bis zu 15 Einrichtungen in einem Verbund von einer zusätzlichen Fachberatung im Prozess begleitet. Aufgaben der zusätzlichen Fachberatung sind insbesondere

- die Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und Kita-Teams inhouse mit dem Ziel, die Qualität der Umsetzung in den Einrichtungen zu erhöhen,

- die Qualifizierung von Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungen,
- die Förderung von Teambildungsprozessen,
- die Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung,
- die Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbundes sowie
- die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren

Das Kultusministerium ermächtigt die L-Bank zur finanzadministrativen Abwicklung. Die L-Bank bewilligt die Zuwendungen durch entsprechende Zuwendungsbescheide. Die Auszahlung erfolgt in Tranchen.

Eine inhaltliche Begleitung der Sprach-Kitas wird durch das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) in Form von fachlichen Inputs für die zusätzlichen prozessbegleitenden Fachberatungen sowie Vernetzungs- und Austauschformaten erfolgen. Hierbei soll ein Schwerpunkt auf zu vertiefende inhaltliche Aspekte des Programms und Möglichkeiten des Transfers gelegt werden. Hierfür werden zwei befristete Projektstellen für den Zeitraum der Durchführung und Auswertung der Umsetzung im Rahmen des KiQuTG am FFB fortgeführt. Die Onlineplattform des Bundesprogramms soll den Sprach-Kitas weiter zur Verfügung stehen.

cc) Meilensteine

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
2025	Fortführung des Programms Sprach-Kitas
August 2025	Auszahlung der ersten Rate für 2025
Herbst 2025	Versand Infoschreiben und Antragsformulare für 2026
Oktober 2025 bis Dezember 2025	Beantragung und Bearbeitung der Anträge für das Jahr 2026
Frühjahr/ Sommer 2026	Auszahlung der ersten Rate für 2026
jeweils Ende März 2026 und 2027	Nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung: Auszahlung der zweiten Rate

bis spätestens 30. Juni 2027	Finaler Nachweis bzgl. Auszahlungen
2025/2026	Fortführung der Onlineplattform Sprach-Kitas; inhaltliche Begleitung durch das Forum Frühkindliche Bildung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der geförderten Einrichtungen – Zielwert: 732 Einrichtungen
- Anzahl der geförderten halben Fachkraftstellen – Zielwert: 763 halbe Fachkraftstellen
- Anzahl der geförderten halben Fachberatungsstellen – Zielwert: 55 halbe Fachberatungsstellen

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen im Rahmen der Sprachförderkonzepte (ERiK)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache pro Tageseinrichtung (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

**Maßnahme 5 – Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der baden-württembergischen Maßnahme ist, über das Programm Sprach-Kitas hinaus weitere Sprachförderkräfte in Baden-Württemberg zu qualifizieren und so weitere Kindertageseinrichtungen zu Kitas mit Profil Sprache weiterzuentwickeln. Die Zielsetzung entspricht dabei der des Programms Sprach-Kitas: Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung. Allerdings

wird hier der Fokus auf die Qualifizierung gelegt und nicht auf personelle Ressourcen in den Einrichtungen und der Fachberatung.

In Baden-Württemberg soll auf diese Weise ein weiterer Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Kitas mit Profil Sprache stattfinden.

Die Maßnahme trägt dazu bei, den Standard „Fort- und Weiterbildung“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 42). Der Standard sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem pädagogischen Fachkräften die Teilnahme an Qualifizierungskursen mit Fokus auf das Thema Sprache ermöglicht wird. Die an den Qualifizierungskursen teilnehmenden pädagogischen Fachkräfte reflektieren die eigene (sprach-)pädagogische Praxis und ihre Rolle als (Sprach-)Vorbild der Kinder, erhalten Impulse für die Gestaltung von Bildungsprozessen und entwickeln ihre professionellen Kompetenzen weiter. Dabei setzen sie sich mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinander und übertagen diese auf die sprachlichen Bildungsangebote ihrer Kindertageseinrichtung.

Ebenso trägt die Maßnahme dazu bei, den Standard „Förderauftrag Sprache“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 38). Der Standard sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hiesige Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem der Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und bedarfsgerechter ergänzender Sprachförderung aller Kinder durch den Wissenstransfer des Gelernten ins Team und durch gezielte Handlungsimpulse gestärkt wird.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Die Maßnahme wurde 2020 im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG initiiert: Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen aus baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen, die bisher nicht am Bundesprogramm Sprach-Kitas teilgenommen und ein Interesse daran haben, ihre Kindertageseinrichtung zu einer Kita mit dem Profil Sprache weiterzuentwickeln, können seitdem an Hochschulen und Fachhochschulen qualifiziert werden. Diese qualifizierten Erzieherinnen und Erzieher mit Expertise im Bereich sprachlicher Bildung beraten, begleiten und unterstützen in Folge ihre Kita-Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung und profilieren die Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind.

Die Qualifizierung erfolgt über die Hochschulen und Fachhochschulen des Landes in zwei Semestern. Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus Präsenz- und Fernunterricht.

Sowohl Umfang als auch Inhalte sind festgelegt – mindestens 180 Stunden Qualifizierung über ein bis zwei Semester in den folgenden Inhalten:

- Sprache: Aufbau und Struktur
- Spracherwerb, Sprachentwicklung
- Zweisprachigkeit/Mehrsprachigkeit
- Sprachliche Bildung und Sprachförderung: Sprachstrategien „Mit Kindern im Gespräch“
- Beobachtung und Diagnostik
- Förderpläne
- Vernetzte Sprachförderung (Motorik, Leseförderung)
- Praxiserprobung und Reflexion

Am Ende der Qualifizierung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat.

Für die Durchführung der Qualifizierung und für die Vernetzung erhalten die Hochschulen pro Kurs (mit mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Kurs) bis zu 100.000 Euro. Hierin sind alle anfallenden Kosten für die Qualifizierung (Raummiete, Materialien, Referentenkosten etc.) enthalten.

Die pädagogische Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen ist von zentraler Bedeutung für die Chancengleichheit von Kindern. Dazu bedarf es einer professionellen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte. Die Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG daher in 2025 und 2026 unverändert fortgeführt.

cc) Meilensteine

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
Sobald die Mittel sicher zur Verfügung stehen (voraussichtlich August 2025)	Infoschreiben und Formulare
ab voraussichtlich August 2025	Antragstellung, Prüfung und Vertragsausfertigungen
Ab Herbst 2025 bis Ende 2026	Durchführung der Qualifizierungskurse über 2 Semester

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der Kurse – Zielwert: 40 Kurse
- Anzahl der benannten Kindertageseinrichtungen in der Anmeldung
- Anzahl der pädagogischen Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen), die im Bereich Sprache qualifiziert wurden – Zielwert: 800 pädagogische Fachkräfte
- Anteil der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen, in denen eine im Bereich Sprache vertieft qualifizierte pädagogische Fachkraft tätig ist – Zielwert: langfristig wenigstens 20 Prozent

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen im Rahmen der Sprachförderkonzepte (ERiK)
- Anteil der Tageseinrichtungen mit speziellem Sprachförderangebot (ERiK)
- Alter und weitere Merkmale der Kinder, die an Sprachförderangeboten teilnehmen (ERiK)

**Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Sprachstandsermittlung im frühkindlichen Bereich**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der gezielten sprachlichen Bildung von Kindern durch möglichst frühzeitiges Identifizieren etwaiger Förderbedarfe: Kitas sollen im Einsatz von wissenschaftlich fundierten Spracherhebungsverfahren gestärkt werden, die für die pädagogische Praxis pragmatisch in der Handhabung sind (zeit- und ressourcenökonomisch).

Die Nutzung von Spracherhebungsverfahren ermöglicht der pädagogischen Fachkraft, Sprachbildungsmaßnahmen passgenau am individuellen Sprachentwicklungsstand des Kindes auszurichten, und stärkt die Handlungsfähigkeit von pädagogischen Fachkräften.

Die Verfahren führen durch zeit- und ressourcenökonomische Anwendung zu einer Entlastung der pädagogischen Fachkräfte.

Mit dieser Maßnahme wird die Umsetzung des Bildungs- und Entwicklungsfeldes Sprache des baden-württembergischen Orientierungsplans unterstützt.

Ziel der Maßnahme ist es zudem, einen regelmäßigen Einsatz von Spracherhebungsverfahren als Grundlage von gezielter Förderung in den Kindertageseinrichtungen zu initiieren. Dabei sollen die im Kita-Alltag eingesetzten Spracherhebungsverfahren nicht die verbindliche Schuleingangsuntersuchung (ESU) 15 bis 24 Monate vor Einschulung ersetzen, sondern diese sinnvoll ergänzen. Neben der Stärkung von Kindertageseinrichtungen im Einsatz von wissenschaftlich fundierten Spracherhebungsverfahren sollen Schulungen in einer Auswahl etablierter Verfahren auch Fachberatungen bzw. fachlichen Beratungen und Prozessbegleitungen sowie Fachschulen und Berufsfachschulen mit sozialpädagogischen Bildungsgängen zugänglich gemacht werden.

Die Maßnahme trägt dazu bei, den Standard „Fort- und Weiterbildung“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 39). Der Standard sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem pädagogische Fachkräfte durch gezielte Schulungen und Workshops die eigene (sprach-)pädagogische Praxis und ihre Rolle als (Sprach-)Vorbild der Kinder reflektieren, Impulse für die Gestaltung von Bildungsprozessen erhalten und ihre professionelle Kompetenz im Bereich Spracherhebungsverfahren weiterentwickeln.

Zudem trägt die Maßnahme dazu bei, den Standard „Qualifikation Fachberatung“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 40 f.). Der Standard sieht vor, dass Fachberatungen über ein abgeschlossenes einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen sollen. Die hiesige Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem Fachberatungen in ihrer Tätigkeit als fachliche Beratung und Prozessbegleitung von Kindertageseinrichtungen im Bereich Spracherhebungsverfahren und deren Einsatz gestärkt bzw. geschult werden. Dabei setzen sie sich mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinander.

Ebenso trägt die Maßnahme dazu bei, die Standards „Förderauftrag Sprache“ und „Sprachstandserhebung“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 38 f.). Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Der Standard „Sprachstandserhebungen“ sieht vor, dass bei

allen Kindern in Kindertagesbetreuung rechtzeitig im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt eine Sprachstandserhebung nach fachlich geeigneten Verfahren durchgeführt werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieser Standards: Die Umsetzung des Förderauftrags im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und bedarfsgerechter ergänzender Sprachförderung aller Kinder wird gestärkt, indem Fachkräfte für die Durchführung von Sprachstandserhebungen geschult werden, sie das Erlernte in ihre Einrichtungen tragen und die Ergebnisse der durchgeführten Sprachstandserhebung in die praktische Arbeit einfließen.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Im Rahmen von Schulungen und Workshops wird auf Grundlage einer Auswahl etablierter Spracherhebungsverfahren diagnostische Kompetenz (mit dem Schwerpunkt Sprachentwicklung) vermittelt bzw. gestärkt. Weitere langfristige begleitende Informationsveranstaltungen durch das FFB sollen insbesondere die sprachdiagnostische Kompetenz verfestigen. Dabei soll auch der Altersbereich von 0 bis 3 Jahren miteinbezogen werden. Zielgruppe der Veranstaltungen ist die pädagogische Praxis (Kita-Leitungen, pädagogische Fachkräfte sowie ggf. weitere geeignete bzw. beteiligte Personen).

Nach der Teilnahme an den Schulungen bzw. Workshops soll pro Kita ein Spracherhebungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Die Auswahl der Spracherhebungsverfahren erfolgte durch das FFB in Abstimmung mit den Trägerverbänden. Das FFB begleitet auch die im Zuge der Umsetzung beauftragte Koordinierungsstelle bei der Planung und Durchführung der Qualifizierungsformate. Diese organisiert die Schulungen und Workshops für Kita-Leitungen und pädagogische Fachkräfte sowie für die erweiterte Zielgruppe Fachberatungen und Fachschulen und Berufsfachschulen mit sozialpädagogischen Bildungsgängen zu unterschiedlichen Spracherhebungsverfahren und ist mit der Logistik des Versands von Materialien zu den Spracherhebungsverfahren an teilnehmende Kindertageseinrichtungen beauftragt.

Neben Schulungen für die Zielgruppe pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen auch bedarfsorientiert Schulungen für Fachberatungen bzw. fachliche Beratungen und Prozessbegleitungen sowie Fachschulen und Berufsfachschulen mit sozialpädagogischen Bildungsgängen angeboten werden.

cc) Meilensteine

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
ab August 2025	Ausschreibung der Leistungen für die erweiterte Zielgruppe vorbehaltlich der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
voraussichtlich August 2025	Beauftragung (Fortführung) der Dienstleistung
ab voraussichtlich August 2025 bis Dezember 2026	Durchführung der Schulungen und Workshops und Versand der Materialien zu den Spracherhebungsverfahren
Dezember 2026	Evaluation des Einsatzes der Spracherhebungsverfahren in den Kitas

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der durchgeführten Schulungen (à 25 Personen mit in der Regel bis zu zwei Personen pro Kindertageseinrichtung) pro Jahr – Zielwert: ca. 250 Schulungen
- Anzahl teilnehmender Kindertageseinrichtungen – Zielwert: ca. 2.500 Kindertageseinrichtungen
- Anzahl der zur Verfügung gestellten Materialpakete an Spracherhebungsverfahren – Zielwert: 5.000 Materialpakete
- Anzahl der Fachberatungen, fachlichen Beratungen und Prozessbegleitungen, die an Onlinekursen teilgenommen haben – Zielwert: 600 Teilnehmende
- Anzahl der Zugänge zu Onlinekursen zu fünf ausgewählten Sprachstandserhebungsverfahren, die den 90 Fachschulen und Berufsfachschulen mit sozialpädagogischen Bildungsgängen zur Verfügung gestellt wurden – Zielwert: 1.400 Zugänge

Der Einsatz der Sprachstandserhebungsverfahren in den Kindertageseinrichtungen soll durch das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) evaluiert werden. Für die Umsetzung der Evaluation soll eine befristete Projektstelle am FFB eingerichtet werden.

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, und Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Fachberatung“ dokumentieren:

- Mindestanforderungen an die Qualifikation von Fachberatungen (ERiK)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Sprachstandserhebungen“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen, die Verfahren/Tests zur Bestimmung des Sprachstands durchführen (ERiK)
- Art und Zielgruppe verschiedener Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz in Tageseinrichtungen (ERiK)

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen im Rahmen der Sprachförderkonzepte (ERiK)
- Anteil der Tageseinrichtungen mit speziellem Sprachförderangebot (ERiK)
- Alter und weitere Merkmale der Kinder, die an Sprachförderangeboten teilnehmen (ERiK)

### **Maßnahme 7 – Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist es, Qualifizierungsmaßnahmen für fachliche Prozessbegleitung (Fachberatungen und weitere dafür geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung) im Bereich Sprache und Qualitätsentwicklung auf Grundlage eines einheitlichen Qualifizierungskonzeptes umzusetzen und diese in ihrer Tätigkeit zu stärken. Durch die zielgruppenspezifische Qualifizierung auf Grundlage eines verbindlichen Qualifizierungskonzeptes soll eine einheitliche, qualitativ hochwertige Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen (vom Eintritt bis zum Schulbesuch) unterstützt werden.

Durch die Maßnahme werden eine Verbesserung der Prozessqualität (Interaktions- und Anregungsqualität) und eine Stärkung des Wissenschaft-Praxis-Transfers erzielt.

Übergeordnetes, langfristiges Ziel ist die Stärkung der Handlungskompetenz von Kita-Leitungen und pädagogischen Fachkräften durch eine fachliche Prozessbegleitung im Bereich der Sprachbildung und -förderung. Durch eine externe fachliche Begleitung und Beratung durch

Fachberatungsstrukturen soll der Wissens- und Handlungstransfer in Kita-Teams unterstützt werden (Stärkung der Prozessqualität).

Die Maßnahme trägt dazu bei, den Standard „Qualifikation Fachberatung Kita“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 40 f.). Der Standard sieht vor, dass Fachberatungen über ein abgeschlossenes einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen sollen. Die hiesige Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem bestehende und zukünftige Fachberatungen sowie erfahrene Fach- und Leitungskräfte durch Qualifizierungsmaßnahmen in ihrer Tätigkeit als fachliche Beratung und Prozessbegleitung von Kindertageseinrichtungen im Bereich Sprache unterstützt und gestärkt bzw. für diese qualifiziert werden.

Ebenso wird die Erreichung des Standards „Förderauftrag Sprache“ angebahnt (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 38). Der Standard sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hiesige Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem der Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und bedarfsgerechter ergänzender Sprachförderung aller Kinder durch fachliche Beratung und Prozessbegleitung gestärkt wird.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Langfristig soll ein einheitliches Gesamtkonzept Sprache für den frühkindlichen Bereich in Baden-Württemberg erarbeitet werden. Dieses soll eine strukturelle und inhaltliche Grundlage für die durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung sein und somit einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des frühkindlichen Bereiches leisten. Ein Kernelement des Gesamtkonzeptes soll ein einheitliches Qualifizierungs- und Begleitkonzept im Bereich Sprache für die Zielgruppe Prozessbegleitungen und Fachberatungen bzw. fachliche Beratungen darstellen.

Das im Jahr 2024 im Rahmen des KiQuTG initiierte Qualifizierungsprogramm „Stark in Sprache. Starke Chancen.“ bietet eine gezielte, ganzheitliche und auf aktuellen Erkenntnissen basierende Qualifizierungsmaßnahme für die fachliche Beratung und Prozessbegleitung von Kindertageseinrichtungen im Bereich Sprache.

Inhalte sind unter anderem Mehrsprachigkeit, Sprachstandserhebungsverfahren, Sprachförderung und Tools zur praxisnahen Anwendung im Kita-Alltag. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihr Wissen im Bereich Sprache vertiefen, neue Methoden erlernen und ihre Kompetenz in

der Beratung von Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung von Sprachbildung und -förderung im Kita-Alltag ausbauen.

Das Programm richtet sich an Fachberatungen sowie Personen, die perspektivisch eine Prozessbegleitung bzw. fachliche Beratung von Kindertageseinrichtungen im Bereich Sprache durchführen wollen, wie Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge, Kita-Leitungen mit mindestens vier Jahren Erfahrung, pädagogische Fachkräfte mit zusätzlichen Qualifikationen im Bereich Sprache. Die Qualifizierungsdauer umfasst zehn Tage.

Ergänzt werden die Qualifizierungskurse durch Begleitangebote wie Netzwerktreffen sowie Vertiefungs- und Austauschformate zur Qualitäts- und Transfersicherung im Umsetzungsprozess.

Die Onlineplattform auf Grundlage des verbindlichen Qualifizierungskonzeptes besteht aus einem „offenen“, also frei zugänglichen Bereich sowie einem geschützten Bereich der E-Learning-Plattform, die nur für angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahmen freigeschaltet wird. Sie ermöglicht virtuelles Lernen, Blended Learning und Content Sharing.

Die Onlineplattform bietet sowohl für die Qualifizierungskurse als auch für die Vernetzungs-, Vertiefungs- und Austauschformate die digitale Grundlage.

Mit der Planung, Koordination und Durchführung der Qualifizierungskurse, der Vernetzungs-, Vertiefungs- und Austauschformate und der Erstellung der Onlineplattform ist eine externe Koordinierungsstelle beauftragt. Für die langfristige nachhaltige Sicherung der Ergebnisse der Fördermaßnahme und eine inhaltliche Begleitung der Fachberatungsstrukturen wird das FFB in Vernetzungsformate für Fachberatungen und Prozessbegleitungen auf Landesebene miteinbezogen.

Geplant sind bis zu 30 Qualifizierungskurse für bis zu 600 Fachberatungen und Prozessbegleitungen sowie regelmäßige Vernetzungs-, Vertiefungs- und Austauschformate.

Darüber hinaus sollen Fachberatungen bzw. fachliche Beratungen und Prozessbegleitungen, die Kindertageseinrichtungen im Bereich Sprache bedarfsorientiert beraten und begleiten, die Möglichkeit erhalten, themen- oder prozessorientierte Coaching- bzw. Beratungsformate zu nutzen. In der Begleitung durch Expertinnen und Experten können Themen und Fragestellungen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen, aufgegriffen und besprochen werden.

cc) Meilensteine

Jahr	Meilensteine
Bis April 2025	Beauftragung des Kooperationspartners zur Fortführung der Maßnahme unter Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
ab voraussichtlich August 2025 bis Dezember 2026	Aktive Durchführungsphase von Qualifizierungen sowie von Vernetzungs- Vertiefungs- und Austauschformaten, prozessbegleitender Ausbau Onlineplattform
August 2025	Ausschreibung Coaching- bzw. Beratungsformate unter Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
2026	Durchführung Coaching- bzw. Beratungsformate

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der Qualifizierungskurse – Zielwert: 30 Qualifizierungskurse
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungskursen – Zielwert: 600 Teilnehmende

Die Durchführung der Qualifizierung, die Nutzung der Onlineplattform sowie die Netzwerk-, Vertiefungs- und Austauschformate sollen von der Koordinierungsstelle hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Bedarfsorientierung evaluiert werden. Dabei stehen der Wissenszuwachs und Gelingensfaktoren für die Tätigkeit als Fachberatung bzw. fachliche Beratung und Prozessbegleitung im Bereich Sprache im Fokus. Diese werden durch die Umsetzung von Coaching- bzw. Beratungsformaten gestärkt.

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Fachberatung“ dokumentieren:

- Mindestanforderungen an die Qualifikation von Fachberatungen (ERiK)

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen im Rahmen der Sprachförderkonzepte (ERiK)

- Anteil der Tageseinrichtungen mit speziellem Sprachförderangebot (ERiK)
- Alter und weitere Merkmale der Kinder, die an Sprachförderangeboten teilnehmen (ERiK)

## **Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Maßnahme 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Zielsetzung der baden-württembergischen Maßnahme ist die Weiterentwicklung der Qualifizierung zu einer kompetenzorientierten Qualifizierung auf der Grundlage des auf Bundesebene erschienenen „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“. Die Ausweitung der Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf 300 UE stärkt die Qualität der Kindertagespflege.

Die Maßnahme trägt dazu bei, den Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“ anzubahnen (vgl. Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 31). Der Standard sieht vor, dass Kindertagespflegepersonen eine am Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch des Deutschen Jugendinstituts orientierte Grundqualifizierung (300 Unterrichtseinheiten + 100 Stunden Selbstlerneinheiten + 80 Stunden praktische Erprobung) absolvieren und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen sollen. Die Maßnahme trägt zur Erreichung des Standards bei, indem eine kompetenzorientierte Grundqualifizierung mit einem Umfang von 300 UE umgesetzt wird.

bb) Konkrete Maßnahme

Grundlage der Qualifizierung ist das QHB des Deutschen Jugendinstituts (DJI). 160 UE werden weiterhin auf Landesebene finanziert und weitere 140 UE zur Erreichung der als Bundesstandard benannten 300 UE über Mittel aus dem KiQuTG. Zielgruppe sind alle Kindertagespflegepersonen.

Die Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 6. April 2021 legt die Rahmenbedingungen für die Qualifizierung dar. Die Kindertagespflege wurde durch eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes gestärkt. Im Zuge dessen wird auch die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege angepasst werden.

Vor dem Hintergrund wachsender Anforderungen in der Kindertagesbetreuung erfährt das Qualifizierungskonzept eine Weiterentwicklung und Anpassung im kommenden Projektverlauf. Ziel ist es weiterhin, die Qualitätsstandards in der Kindertagespflege zu verstetigen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Dazu sollen neben den Qualifizierungskursen Vernetzungs- sowie Beratungsformate zur Qualitäts- und Transfersicherung im Umsetzungsprozess angeboten werden. Dabei stehen die bedarfsorientierte Verzahnung von Theorie und Praxis sowie der Transfer von fachlichen Inhalten für eine handlungsorientierte Umsetzung in der Praxis im Fokus.

Geplant ist die Etablierung eines Mentorenprogramms. Im Rahmen der Qualifizierung neuer Kindertagespflegepersonen soll der Umfang von Hospitationszeiten auf bis zu 18 UE angehoben und durch Mentoren beraten und begleitet werden. Ziel ist es, neue Kindertagespflegepersonen bereits während der Qualifizierung intensiver auf die praktische Tätigkeit vorzubereiten und zu begleiten.

Geplant sind bis zu 40 Kurse pro Jahr mit maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Kurs. Bis zu 18 Kurse sind für die Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Fortbildungen für Fachberatungen und/oder Kursleitungen vorgesehen.

Die bestehende Akquise-Kampagne soll mit einer Schwerpunktsetzung auf den Bereich Soziale Medien zur Erreichung weiterer Zielgruppen fortgeführt werden.

cc) Meilensteine

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
2025	Fortführung der Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen
ab August 2025	Ausschreibung und Beauftragung der Koordinierungsstelle mit der Planung und Umsetzung der Qualifizierungen sowie der Vernetzungs- und Beratungsformate unter dem Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
Herbst 2025	Planung und Ausgestaltung der neuen Kurse sowie der Vernetzungs- und Beratungsformate, Planung und Ausgestaltung der Weiterführung der bestehenden Akquise-Kampagne
ab Herbst 2025 bis Ende 2026	Umsetzung der Qualifizierungskurse, Umsetzung von Vernetzungsformaten für Kursleitungen/Fachberatungen durch regelmäßig stattfindende Reflexionstreffen, Umsetzung eines Mentorenprogramms zur Begleitung und Beratung der Praxisphasen während der Qualifizierung von neuen KTRP

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der Qualifizierungskurse – Zielwert: 80 Qualifizierungskurse
- Anzahl der geschulten Kindertagespflegepersonen – Zielwert: 800 neue Kindertagespflegepersonen
- Anzahl zusätzlich geschaffener Betreuungsplätze (ausgehend von fünf betreuten Kindern pro Kindertagespflegeperson) bei Erhaltung bereits bestehender Betreuungsplätze – Zielwert: 3.000 neue Betreuungsplätze

Die Durchführung der Qualifizierung sowie die Vernetzungs- und Beratungsformate sollen von der beauftragten Koordinierungsstelle hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Bedarfsorientierung evaluiert werden. Dabei stehen der Wissenszuwachs und Gelingensfaktoren für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Fokus.

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegepersonen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

### III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

#### 1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

#### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 1 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten**

Zum Schuljahr 2012/2013 wurde die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg eingeführt. Die Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahl ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Aufgrund des weiterhin steigenden Personalbedarfs von Kindertageseinrichtungen ist ein weiterer Ausbau der sozialpädagogischen Ausbildungen erforderlich.

<b>Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegriert (Berufskollegs) (dreijährig), öffentliche und private Schulen</b>		
Schuljahr	Schülerinnen und Schüler insgesamt	Schülerinnen und Schüler im 1. Jahr
2012/2013	579	579
2013/2014	1.711	1.163
2014/2015	2.814	1.276
2015/2016	3.442	1.231
2016/2017	3.658	1.365
2017/2018	3.926	1.567
2018/2019	4.459	1.839
2019/2020	5.401	2.339
2020/2021	6.430	2.658
2021/2022	7.337	2.796
2022/2023	7.542	2.705
2023/2024*	8.026	2.904

\* mit Schülerinnen und Schülern an Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)

Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird in Baden-Württemberg eine vergütete, praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten (Weiterentwicklung der Kinderpflegeausbildung) erprobt. Hier wurden zum Schuljahr 2021/2022 erstmals aus Gute-KiTa-Mitteln 52 Ausbildungsverhältnisse gefördert.

Die nachfolgende Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zeigt die Anzahl des Personals in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg. Erkennbar ist ein kontinuierlicher Anstieg des Personals seit 2013 insgesamt. Diese positive Entwicklung ist maßgeblich auf die Einführung der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zurückzuführen. Die ansteigende Anzahl ausscheidender Fachkräfte wurde durch die Steigerung der Ausbildungskapazitäten seither mehr als ausgeglichen. Um den weiteren Ausbau praxisintegrierter Ausbildungsplätze zu gewährleisten, ist eine weitere Förderung der Träger vorgesehen.

Personal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen						
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ab 2013						
Land Baden-Württemberg						
Personal in ...	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kindertageseinrichtungen insgesamt	69.127	76.437	81.680	85.288	88.346	92.802
Darunter und im Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 30	20.016	22.873	24.553	25.585	25.155	26.194
30-40	15.414	16.784	17.707	18.434	19.999	21.627
40-50	17.583	18.648	19.188	19.415	19.824	20.333
50-55	8.039	8.581	9.165	9.691	10.145	10.553
55-60	6.376	7.205	7.930	8.247	8.461	8.515
60 und älter	1.699	2.346	3.137	3.916	4.762	5.580
Kindertagespflege insgesamt <sup>1)</sup>	6.717	6.934	6.762	6.620	6.683	6.574

<sup>1)</sup> In öffentlich geförderter Kindertagespflege. Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Vgl. <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/Kindbetreuung/15153093.tab?R=LA>

Personal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen						
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ab 2019						
Land Baden-Württemberg						
Personal in ...	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kindertageseinrichtungen insgesamt	95.765	100.035	103.320	106.614	111.423	116.322
Darunter und im Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 30	28.498	29.981	31.562	31.562	33.167	33.950
30–40	20.459	21.228	21.660	22.454	23.987	25.530
40–50	21.068	21.923	22.815	23.577	24.718	25.902
50–55	10.650	10.659	10.549	10.672	10.917	11.163
55–60	8.837	9.297	9.721	10.173	10.695	10.901
60 und älter	6.253	6.947	7.013	7.422	7.939	8.876
Kindertagespflege insgesamt <sup>1)</sup>	6.562	6.512	6.085	5.909	5.886	5.815

<sup>1)</sup>In öffentlich geförderter Kindertagespflege. Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Vgl. <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/Kindbetreuung/15153093.tab?R=LA>

## Maßnahme 2 – Stärkung der Praxisanleitung

Im Schuljahr 2023/2024 waren insgesamt 8.026 Schülerinnen und Schüler in den drei Jahre umfassenden praxisintegrierten, vergüteten Ausbildungsgängen. Die Schülerinnen und Schüler sind in den Schulwochen an zwei Tagen in der Kindertageseinrichtung. Durch die praxisintegrierte Ausbildung ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler gut in der Praxis angeleitet werden. Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler im erziehungspraktischen Jahr der vollzeitschulischen Ausbildungen. Hier waren im letzten schulischen Ausbildungsjahr im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 2.781 Abgänge zu verzeichnen. In der verkürzten Ausbildung an Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert), dem Direkteinstieg Kita, werden im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 614 Schülerinnen und Schüler ausgebildet. Es wird in diesem Ausbildungsgang eine starke Steigerung der Ausbildungszahlen erwartet. Alle Auszubildenden benötigen Anleitung, Unterstützung und die Möglichkeit des Austauschs mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter. Der weitere Ausbau der PiA (vgl. Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte: Gewinnung von Fachkräften

durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung) sowie die geplante Ausweitung der Zielgruppe bedingen mehr pädagogische Fachkräfte als Anleiterinnen und Anleiter. Unter Berücksichtigung der erweiterten Zielgruppen können rein rechnerisch bis zu 12.705 Auszubildende erreicht werden.

#### **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

##### **Maßnahme 3 – Unterstützung der Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Grundsätzlich weisen die Kindertageseinrichtungen und Träger eine hohe Vielfalt auf. Sie unterscheiden sich z. B. im Hinblick auf Größe, Rahmenbedingungen, Aufgabenverteilung zwischen Träger, Leitungskraft und Einrichtungsteam und den Qualifikationsanforderungen.

Baden-Württemberg unterstützt seit 2020 die Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben. Laut Eintragungen im Kita-Data-Webhouse im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 1. März 2024 zur Umsetzung der Leitungszeit haben im Ergebnis 9.461 Einrichtungen die Leitungszeit umgesetzt. Ziel ist die Umsetzung in allen Kindertageseinrichtungen. Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen betrug zum Stichtag 1. März 2024 9.948 (KJH, 2024).

Eine gute Betreuungs- und Bildungsqualität verbessert die Chancen von Kindern erheblich. Die Kita-Leitung ist die Schlüsselfigur für die Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Der Wandel in den Aufgaben von Kindertageseinrichtungen bedeutet eine zunehmende Komplexität in den Anforderungen, die an die Leitung gestellt werden. Die Stärkung von Qualität in der pädagogischen Ausgestaltung frühkindlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Stärkung der Leitung. Mit der Unterstützung der Gewährung der pädagogischen Leitungszeit erhalten die Leitungen ein zusätzliches Zeitkontingent, das die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben verbessert und hierdurch zur Qualitätssteigerung in den Einrichtungen beiträgt.

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik waren im Jahr 2023 84,8 Prozent der Leitungskräfte ausgebildete Erzieherinnen oder Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 13 Prozent. Die restlichen 2,2 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss. Die Qualifizierungsmaßnahme für Leitungen in Kindertageseinrichtungen begann im Januar 2021. Die begleitende Befragung der DKJS der an den Qualifizierungskursen Teilnehmenden zeigt mit Stand Dezember 2024 auf, dass rund 50 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Teilnahme am Qualifizierungsprogramm „Starke Leitung – starke Kita“ noch keine Qualifizierungsmaßnahme für Kita-Leitungskräfte wahrgenommen haben.

Seit 2021 nehmen 1.704 Kita-Leitungen an den insgesamt 86 Qualifizierungskursen teil. Um möglichst viele Kita-Leitungen zu erreichen und bedarfsorientierte Fortbildungsmodule auch für stellvertretende Kita-Leitungen sowie ggf. weitere Zielgruppen anbieten zu können, wurde als Ergänzung zu den Qualifizierungskursen für Kita-Leitungen der „Starke Leitung MOOC“ (digitales Lernangebot) initiiert.

Der MOOC wurde am 16. Dezember 2022 veröffentlicht und hat mit Stand Februar 2024 bereits über 2.250 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

Die Nachfrage nach Kursen und der Bedarf an Qualifizierung und Weiterbildung von Kita-Leitungen ist weiterhin hoch. Um möglichst viele weitere Kita-Leitungen zu erreichen, sollen im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes daher weitere Qualifizierungskurse unter Weiterführung der bewährten Unterstützungs- und Begleitangebote (Input- und Austauschformate sowie Coaching) durchgeführt werden.

### **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

- **Maßnahme 4 – Fortführung des Programms Sprach-Kitas**
- **Maßnahme 5 – Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte**
- **Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Sprachstandsermittlung im frühkindlichen Bereich**
- **Maßnahme 7 – Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen**

18,5 Prozent der Kinder in Baden-Württemberg unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen 2023 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2023). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 28,1 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache liegt damit sowohl bei den über Dreijährigen über dem Bundesdurchschnitt (25 Prozent) als auch bei der Gruppe der Kinder im Alter von unter drei Jahren (16,6 Prozent).

Zum Stichtag 1. März 2023 gab es in Baden-Württemberg insgesamt 9.809 Kindertageseinrichtungen. Davon wurden in insgesamt 8.732 Kindertageseinrichtungen Kinder betreut, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. In den übrigen 1.077 Kindertageseinrichtungen wurden ausschließlich Kinder betreut, in deren Familien vorrangig Deutsch gesprochen wird. Unter den insgesamt 8.732 Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder betreut werden, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, waren 1.290 Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil dieser Kinder an den betreuten Kindern insgesamt jeweils mindestens 50 Prozent betrug (KJH, 2023).

Zum Stichtag 1. März 2024 gab es in Baden-Württemberg insgesamt 9.948 Kindertageseinrichtungen. Davon wurden in insgesamt 8.831 Kindertageseinrichtungen Kinder betreut, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. In den übrigen 1.117 Kindertageseinrichtungen wurden ausschließlich Kinder betreut, in deren Familien vorrangig Deutsch gesprochen wird. Unter den insgesamt 8.831 Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder betreut werden, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, waren 1.288 Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil dieser Kinder an den betreuten Kindern insgesamt jeweils mindestens 50 Prozent betrug (KJH, 2024).

Die aktuellen Ergebnisse des IQB-Bildungstrends und die Empfehlungen der Ständigen wissenschaftlichen Kommission (SWK) der Kultusministerkonferenz zeigen einen erweiterten Handlungsbedarf im Bereich der Sprachbildung und insbesondere im Bereich der Sprachförderung auf. Das Programm

Sprach-Kitas verfolgt das Ziel der Stärkung der alltagsintegrierten Sprachbildung. Eine gezielte zusätzliche Sprachförderung auf Grundlage von z. B. strukturierten Beobachtungen oder Testergebnissen ist kein verpflichtender Teil der Umsetzung.

Im Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 nahmen in Baden-Württemberg 732 Einrichtungen an der landesseitigen Umsetzung des Programms Sprach-Kitas teil. In der Höchstphase des Bundesprogramms im Jahr 2022 nahmen 933 Einrichtungen teil. Dies bedeutet, dass rund jede zehnte baden-württembergische Kita vom Programm Sprach-Kita profitiert hat.

Für eine genaue Identifikation individueller Stärken und Entwicklungsbedarfe und eine daraufhin abgestimmte Förderung sind Sprachscreenings und ggf. anschließende Sprachentwicklungstests eine notwendige Grundlage.

Die Überprüfung der Sprache nimmt in der Einschulungsuntersuchung des Landes Baden-Württemberg einen wichtigen Teil zur Beurteilung des Entwicklungsstandes ein. Dabei werden standardmäßig das Heidelberger Auditive Screening (HASE) eingesetzt sowie die Spontansprache und die Artikulation überprüft. Gegebenenfalls wird eine erweiterte Überprüfung des Sprachverständnisses beziehungsweise eine Sprachstandsdiagnostik mit dem SETK 3–5 im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung durchgeführt. Des Weiteren werden Einschätzungen zum Sprachstand von den Erzieherinnen bzw. Erziehern mit in die Bewertung einbezogen, sofern die Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

Die folgende Tabelle beschreibt, welche Verfahren der Spracherhebung eingesetzt werden, ob diese landesweit eingesetzt werden, zu welchem Zeitpunkt die Kinder untersucht werden, wie viele Kinder im entsprechenden Jahr untersucht wurden und bei wie vielen Kindern ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

Land	Landesweit eingesetzt?	Name des eingesetzten Verfahrens	Art des Verfahrens/ Standardisierung	Zielgruppe  Wer wird mit dem Verfahren untersucht?	Zeitpunkt der Untersuchung	
					Alter in Jahren	Monate vor Einschulung
BW	ja	HASE	Screening/ standardisiert	alle Kinder	4–5 Jahre	15–24 Jahre
		SETK 3–5	Test/ standardisiert	nur für Kinder mit auffälligem Befund im HASE		

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, Dr. Susanne Lochner, Nationale Bildungsberichterstattung

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Land	Landesweit eingesetzt?	2016		2017		2018		2019	
		Kinder		Kinder		Kinder		Kinder	
		... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf	... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf	... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf	... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf
		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
BW	ja	76.968	21.259	76.561	23.047	74.438	22.413	83.721	25.951

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, Dr. Susanne Lochner, Nationale Bildungsberichterstattung

Es werden keine Daten aus den Einschulungsuntersuchungen (ESU) für die Jahre 2020 und 2021 dargestellt. Grund hierfür ist, dass pandemiebedingt vielerorts keine flächendeckenden Einschulungsuntersuchungen durchgeführt werden konnten. Um möglichen Fehlschlüssen aufgrund von verzerrten und nicht repräsentativen Daten vorzubeugen, wird auf eine Darstellung der Daten verzichtet.

Im Jahr 2022 haben viele Gesundheitsämter die ESU wieder regulär durchgeführt. Allerdings handelt es sich noch nicht um eine Vollerhebung, daher ist die Aussagekraft eingeschränkt.

Daten für 2022:

- Kinder deren Sprachstand erhoben wurde: 76.695
- Mit diagnostiziertem Förderbedarf: 21.050

Daten für 2023

- Kinder deren Sprachstand erhoben wurde: 67.665
- Mit diagnostiziertem Förderbedarf: 22.382

**Festgestellter Intensiver Sprachförderbedarf bei Kindern (Alter 4–5 Jahre)  
im Rahmen der Einschulungsuntersuchung**

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Prozent	26,6	27,1	26,4	28,3	27,6	28,1	27,8	30,4	30,4	31,2	*	*	27,4	33,1

Quelle: Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Die letzten Einschulungsuntersuchungen zeigen, dass weiterhin im Bereich der Sprache rund ein Drittel der Kinder einer gezielten zusätzlichen Förderung bedarf. Dargestellt wird der Anteil der Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf an allen in den Einschulungsuntersuchungen untersuchten Kindern, die eine Bewertung des Sprachstands erhalten haben. Die Kinder sind zu diesem Zeitpunkt 4 bis 5 Jahre alt. Die Bewertung des Sprachstands und somit das Feststellen eines intensiven Sprachförderbedarfs wird anhand der Ergebnisse des Sprachscreenings der Basisuntersuchung und einer möglichen zusätzlichen erweiterten Sprachstandsdiagnostik getroffen.

Das Sprachscreening HASE findet im vorletzten Jahr vor der termingerechten Einschulung statt, die Durchführung des SETK 3–5 in der Regel ebenso. In wenigen Fällen erfolgt die Durchführung eines SETK 3–5 im letzten Jahr vor der termingerechten Einschulung.

In Kapitel 1 des Gutachtens der SWK „Vorschulischer Bereich: Förderung kognitiver und sozial-emotionaler Kompetenzen in Familie und Kita als Grundlage schulischer Bildung“ empfiehlt die SWK, eine größere Verbindlichkeit der vorschulischen Förderung sicherzustellen, da ca. 20 Prozent der Kinder ungünstige Voraussetzungen haben bzw. in einer weniger anregenden Umgebung aufwachsen.

Zur Identifikation des Förderbedarfs wird eine frühe und niedrigschwellige Diagnostik empfohlen.

Voraussetzung ist, dass Kita-Teams im Einsatz von wissenschaftlich fundierten Spracherhebungsverfahren gezielt geschult bzw. gestärkt werden.

Die Wirksamkeit des Kaskadenmodells (externe Fachberatungen begleiten die themenbezogenen Prozesse der Kita-Teams) wurde in den Evaluationsberichten zum Bundesprogramm Sprach-Kitas belegt. Die professionelle Kompetenz der zusätzlichen Fachberatung hat sich bei der Kooperationsgestaltung mit der Kita als besonders bedeutsam gezeigt. Die Auswirkung der Beratungsintensität auf die Interaktionsqualität innerhalb von Kita-Teams in bestimmten Alltagssituationen (Gesprächs- und Interaktionsbereitschaft in der Bringsituation) wurde nachgewiesen. Die Häufigkeit der Beratungen ist ebenfalls v.a. für die Interaktionsqualität zwischen Fachkräften und Familien und letztlich für die Sprachentwicklung der Kinder bedeutsam.

Weiterer Handlungsbedarf im Bereich der Fachberatungen wird in

- der Stärkung der Fachberatungsstrukturen,
- der Vereinheitlichung eines heterogenen Kompetenzprofils der Fachberatung,
- der Unterstützung des Qualifizierungssystems für Fachberatungen und
- dem Aufbau von Begleitstrukturen für die Fachberatung (Vernetzung/Fachaustausch/Coaching)

gesehen. Durch fachliche Qualifizierung, Vernetzung, Fachaustausch und Begleitung soll diesem Handlungsbedarf weiter Rechnung getragen werden.

## **Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Maßnahme 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Beim Ausbau der Kinderbetreuung geht es nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern auch um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern. Die Qualität der Kindertagespflege ist somit von besonderer Bedeutung. Die Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen und stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot dar. Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist daher eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen.

Hier sieht Baden-Württemberg Handlungsbedarf, zumal die Kindertagespflegepersonen bis 2020 nur mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) qualifiziert worden waren.

Die Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 300 UE wurde in Baden-Württemberg erstmals in 2021 umgesetzt, die Planungen zur Umsetzung erfolgten in 2020.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg belegt für das Jahr 2024, dass das Berufsfeld Kindertagespflege für Personen mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen interessant und in der Fläche des Landes vertreten ist. Mehrheitlich wurde von den Kindertagespflegepersonen dabei die Qualifizierung mit Ziel 300 UE absolviert (Statistisches Landesamt, Jährliche Erhebung zur Kindertagespflege, 2024).

Zum Stichtag 1. März 2024 wurden insgesamt 22.407 Kinder in der Kindertagespflege betreut, davon waren 17.682 Kinder unter drei Jahren, 2.613 Kinder zwischen drei und sechs Jahren und 2.112 Kinder älter als sechs Jahre. Durchschnittlich betreute eine Kindertagespflegeperson 3,84 Kinder. Insgesamt wurden 5.829 aktive Kindertagespflegepersonen erfasst.

Die Zahl der neuen Kindertagespflegepersonen ist insgesamt rückläufig, weshalb das Berufsfeld weiter gestärkt werden muss (Ergebnisse der Erhebung zur Entwicklung in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg 2024 des Kommunalverbands für Jugend und Soziales [KVJS-Landesjugendamt]).

Die Kindertagespflegepersonen unterscheiden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Fast alle Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg hatten 2024 einen Qualifizierungskurs absolviert. 27,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten zusätzlich zu den Qualifizierungskursen über eine fachpädagogische Ausbildung.

Mit dem Bedarf an Betreuungsplätzen steigt auch der Bedarf an Kindertagespflegepersonen, weshalb zusätzliche Kindertagespflegepersonen qualifiziert werden sollen. Ein Umfang von 300 UE je 45 Minuten entspricht einer Qualifizierung von rund 40 Tagen und einer Steigerung um fast 50 Prozent. Das

DJI formuliert 300 UE als Mindeststandard für eine qualifizierte Ausbildung von Kindertagespflegepersonen. Deswegen sollen 140 UE weiterhin gefördert werden.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

In Baden-Württemberg existiert seit Anfang 2000 eine Arbeitsgruppe „Frühkindliche Bildung“ mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände, freien Träger und Trägerverbände, Landesverbände der Kirchen, Diakonie und Caritas, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamts (KVJS) und des Landesverbandes Kindertagespflege. Diese Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen (sechs bis zwölf Wochen) und bespricht, berät und diskutiert aktuelle und anstehende Inhalte, Themen und Fragestellungen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Diese Arbeitsgruppe wurde frühzeitig in den Prozess der Überlegungen zum KiTa-Qualitätsgesetz einbezogen, die Auswahl der Handlungsfelder wurde mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgestimmt.

Die Bedarfe von Familien werden in Baden-Württemberg mit allen Maßnahmen (quantitativen und qualitativen Maßnahmen) berücksichtigt. Ziel ist es, allen Kindern ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Kindertagesbetreuungsangebot anzubieten. Gerade Kinder mit besonderen Bedarfen sind auf ein qualitativ hochwertiges Kindertagesbetreuungsangebot angewiesen. Im Rahmen der Maßnahmen, die aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes finanziert werden, sind exemplarisch die Sprach-Kitas zu nennen. Eine Maßnahme, die aus Landesmitteln finanziert wird und Kinder mit besonderen Bedarfen in den Blick nimmt, ist die Stärkung der Inklusion und das Sprachförderkonzept „SprachFit“.

Grundsätzlich sind Bildungsleistungen der Bevölkerung ein wichtiger Bestimmungsfaktor für ein langfristiges volkswirtschaftliches Wachstum (Hanushek und Wößmann 2008, 2015). Der Grundstein hierfür wird bereits in der frühkindlichen Bildung gelegt. Eine gute Betreuungs- und Bildungsqualität verbessert die Chancen von Kindern erheblich. Die Studien TIMSS, IGLU und PISA sowie das Gutachten „Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule“ der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) vom Dezember 2022 auf Grundlage der jüngsten IQB-Bildungstrends betonen die Bedeutung hochwertiger und professionell gestalteter Frühpädagogik sowohl für die Entwicklung als auch für den weiteren Bildungsweg von Kindern. Die frühen Lebensjahre sind prägend für die persönliche und soziale Entwicklung und bilden die entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Bildungsbiographie. Die frühkindliche Bildung ist der erste entscheidende Baustein in der Bildungsbiographie von Heranwachsenden. Von der Qualität dieser hängen sowohl individuelle Bildungs- als auch ökonomische Wachstumschancen ab. Eine Strukturierung und Auswertung des Forschungsstands beinhaltet die Expertise „Ökonomische und volkswirtschaftliche Effekte von Kindertagesbetreuung“ (Prognos AG 2024), die eindeutige positive Effekte der Kindertagesbetreuung unter anderem auf das langfristige Lebenseinkommen der Kinder, das Arbeitsmarktangebot der Mütter sowie auf die volkswirtschaftliche Ebene feststellt.

## IV. Finanzierungskonzept

### 1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG<sup>7</sup></b>			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	247.970.000,00	247.970.000,00	495.940.000,00
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums Stand Oktober 2024 <sup>8</sup>	243.680.000,00	243.680.000,00	487.360.000,00
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren <sup>9</sup>	184.433.446,31 <sup>10</sup>	35.895.000,00	
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag) <sup>11</sup>	428.113.446,31 (davon gebunden durch laufende Maßnahmen aus den Jahren 2023/2024: 160.668.446,31)	279.575.000,00	671.793.446,31 (davon gebunden durch laufende Maßnahmen aus 2023/2024: 160.668.446,31)

<sup>7</sup> Alle Angaben in Euro.

<sup>8</sup> Baden-Württemberg verwendet von den für 2025–2026 über das Finanzausgleichsgesetz jährl. jeweils zur Verfügung gestellten rd. 263.860.000 Euro jährl. rd. 20.180.000 Euro zur Umsetzung von § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII.

<sup>9</sup> Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

<sup>10</sup> Der Betrag von 184.433.446,31 Euro (Übertrag aus den Vorjahren) ist noch in Höhe von 160.668.446,31 Euro für laufende Maßnahmen aus den Jahren 2023/2024 gebunden.

<sup>11</sup> Der tatsächliche Anteil, der auf BW entfällt, wird erst mit der endgültigen Abrechnung des Finanzkraftausgleichs für das abgelaufene Jahr vorliegen. Dies bedingt einen Sicherheitsabschlag von 1 Mio. Euro pro Jahr.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2025	2026	2025–2026
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, <b>Maßnahme 1</b>	4.750.000,00	25.125.000,00	29.875.000,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, <b>Maßnahme 2</b>	5.100.000,00	16.600.000,00	21.700.000,00
Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“, <b>Maßnahme 3</b> (Leitungszeit)	180.100.000,00	190.300.000,00	370.400.000,00
Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“, <b>Maßnahme 3</b> (Qualifizierung)	1.500.000,00	1.500.000,00	3.000.000,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, <b>Maßnahme 4</b>	25.600.000,00	25.600.000,00	51.200.000,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, <b>Maßnahme 5</b>	2.000.000,00	2.000.000,00	4.000.000,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, <b>Maßnahme 6</b>	6.000.000,00	11.950.000,00	17.950.000,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, <b>Maßnahme 7</b>	3.500.000,00	3.500.000,00	7.000.000,00
Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, <b>Maßnahme 8</b>	3.000.000,00	3.000.000,00	6.000.000,00

<b>Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel</b>	<b>231.550.000,00</b>	<b>279.575.000,00</b>	<b>511.125.000,00</b>
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	35.895.000,00 <sup>12</sup>		

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 1 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten**

Gewährung einer Zuwendung für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (SPA). Förderung von zwei Tranchen (Schuljahr 2025/2026 und Schuljahr 2026/2027).

- Bei der ersten Tranche sollen 1,5 Ausbildungsjahre gefördert werden (100 Prozent der Ausbildungsvergütung, pauschaler Zuschuss)
  - PiA-Erzieherinnen und -Erzieher 500 Plätze (1.600 Euro pro Monat im 1. Jahr und 1.750 Euro im 2. Jahr): 500 Schülerinnen und Schüler x 12 Monate x 1.600 Euro = 9.600.000 Euro, 500 Schülerinnen und Schüler x 6 Monate x 1.750 Euro = 5.250.000 Euro
  - PiA-SPA 250 Plätze (1.550 Euro pro Monat im 1. Jahr, 1.700 Euro im 2. Jahr): 250 Schülerinnen und Schüler x 12 Monate x 1.550 Euro = 4.650.000 Euro, 250 Schülerinnen und Schüler x 6 Monate x 1.700 Euro = 2.550.000 Euro
  - Summe insgesamt 1. Jahr: 14.250.000 Euro
  - Summe insgesamt 2. Jahr: 7.800.000 Euro
  
- Bei der zweiten Tranche wird das erste Halbjahr des ersten Ausbildungsjahres gefördert. Das BMBFSFJ ermöglicht eine Zahlung bis Ende Februar 2027.
  - PiA-Erzieherinnen und -Erzieher 500 Plätze: 500 Schülerinnen und Schüler x 6 Monate (bis Ende Februar 2027) x 1.600 Euro = 4.800.000 Euro
  - PiA-SPA 250 Plätze: 250 Schülerinnen und Schüler x 6 Monate x 1.550 Euro = 2.325.000 Euro
  - Summe insgesamt: 7.125.000 Euro
  
- Für beide Tranchen fallen insgesamt Verwaltungskosten in Höhe von ca. 700.000 Euro an. Die im Finanzierungstableau jährlich angesetzten Verwaltungskosten beziehen sich auf die gesamten Durchführungszeiträume der Tranchen.

<sup>12</sup> Nach Abzug der für Maßnahmen aus 2023/2024 gebundenen Mittel in Höhe von 160.668.446,31 Euro.

## **Maßnahme 2 – Stärkung der Praxisanleitung**

Es sollen 2.300 Euro Fördersumme je Ausbildungsjahr für die Gewährung von zwei Stunden Praxisanleitung je Woche gewährt werden (6.000 Schülerinnen und Schüler je Tranche) = 13,8 Mio. für Tranche 1 und 6,9 Mio. für Tranche 2 (Förderung für ein halbes Jahr) + Verwaltungskosten in Höhe von ca. 500.000 Euro je Tranche. Die im Finanzierungstableau jährlich angesetzten Verwaltungskosten beziehen sich auf die gesamten Durchführungszeiträume der Tranchen.

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

### **Maßnahme 3 – Unterstützung der Gewährung von Leitungszeit für und Qualifizierung der Leitungskräfte**

Auch in den Jahren 2025 und 2026 soll für jede Kindertageseinrichtung ein Sockel von 6 Stunden + 2 Stunden pro Gruppe ab zweigruppiger Kita finanziell unterstützt werden. Die Berechnung der Personalkosten basiert auf der Anzahl der Kindertageseinrichtungen und der Anzahl der Gruppen.

Es sind bis zu 25 Qualifizierungskurse für bis zu 500 Kita-Leitungen, flankiert durch Netzwerk- und Austauschformate, themen- und prozessorientiertes Coaching und die Weiterentwicklung des MOOCs geplant.

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 4 – Fortführung des Programms Sprach-Kitas**

Finanziert wird die Weiterführung der Sprach-Kitas analog zu den Strukturen des Bundesprogramms bis 31. Dezember 2026, zuzüglich bis zu 1.200.000 Euro Kosten für Finanzadministration und inhaltliche Begleitung für den Umsetzungszeitraum; zudem wurden Kosten für die Weiterführung der Sprach-Kita Onlineplattform eingeplant.

### **Maßnahme 5 – Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte**

Für die Berechnung wurden bis zu 100.000 Euro pro Kurs für zwei Semester (Dauer eines Kurses) zugrunde gelegt. Bis zu 40 Kurse sollen gefördert werden.

### **Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Sprachstandsermittlung im frühkindlichen Bereich**

Die Kalkulation umfasst Schulungen, Material Spracherhebungsverfahren sowie Kosten für die Organisation und Koordination sowie Logistik.

Es sind ca. 250 Schulungen (à 25 Personen mit in der Regel bis zu zwei Personen pro Kindertageseinrichtung) pro Jahr für ungefähr 2.500 teilnehmende Kindertageseinrichtungen vorgesehen sowie ca. 5.000 Materialpakete an Spracherhebungsverfahren, die den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen für deren Einsatz im pädagogischen Alltag zur Verfügung gestellt werden sollen, dazu ca. 600 Onlinekurspakete (alle ausgewählten Spracherhebungsverfahren beinhaltend) für Fachberatungen bzw. fachliche Beratung und Prozessbegleitung sowie ca. 1.400 Onlinekurspakete (alle ausgewählten Spracherhebungsverfahren beinhaltend) für Fachschulen und Berufsfachschulen mit sozialpädagogischen Bildungsgängen. Pro Schule ist der Versand von mindestens einem Materialpaket, das alle ausgewählten Spracherhebungsverfahren beinhaltet, einkalkuliert.

Für die befristete Projektstelle zur Evaluation der Maßnahme sind 100.000 Euro kalkuliert.

### **Maßnahme 7– Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen**

Die Kalkulation umfasst die Organisation, Koordination und Administration der Qualifizierungsmaßnahmen, die bedarfsorientierte Anpassung des Qualifizierungskonzeptes, die Bereitstellung der digitalen Plattform sowie die Organisation und Durchführung der Beratungs- und Vernetzungsformate. Geplant sind bis zu 30 Qualifizierungskurse für bis zu 600 Fachberatungen und Prozessbegleitungen, regelmäßige Vernetzungs-, Vertiefungs- und Austauschformate sowie themen- oder prozessorientierte Coaching- bzw. Beratungsformate.

### **Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege**

#### **Maßnahme 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Die Kalkulation umfasst die Organisation und Koordination von Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Kindertagespflege. Durchgeführt werden sollen bis zu 40 Kurse pro Jahr mit maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Kurs. Das bestehende Qualifizierungskonzept wird bedarfsorientiert überarbeitet und angepasst. Bis zu 18 Kurse sind für die Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Fortbildungen für Fachberatungen und/oder Kursleitungen vorgesehen. Darüber hinaus sind Vernetzungs- sowie Beratungsformate zur Qualitäts- und Transfersicherung im Umsetzungsprozess geplant. Die aktuelle Akquise-Kampagne soll bedarfsorientiert weitergeführt werden.

## 2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Im Zuge der Fortschrittsberichte und der Verwendungsnachweisführung der Zuwendungsempfänger wird sichergestellt, dass die Mittel entsprechend dem Zuwendungsziel verwendet werden. Für die Unterstützung der Gewährung der Leitungszeit geben das Finanzausgleichsgesetz und statistische Erhebungen des Landes Aufschluss, ob die Mittel erfolgreich eingesetzt wurden. Für die übrigen Maßnahmen erfolgt eine Verwendungsnachweisführung.